



## **Corona-Pandemie – Neue Regelungen ab 16. Dezember 2020**

Die Landesregierung hat eine Änderung der Coronaverordnung verkündet. Die Änderungen sind am 16. Dezember 2020 in Kraft getreten. An dieser Stelle soll ein Überblick über die neuen Regelungen, die zunächst bis zum 10. Januar 2021 gelten, gegeben werden. Die ausführlichen Regelungen können Sie auf der Homepage der Gemeinde Eschbronn oder auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg unter [www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona](http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona) abrufen.

### **Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen**

\* Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind ausschließlich im nicht-öffentlichen-Raum erlaubt. Sport und Bewegung im Freien, hierunter fällt auch Spaziergehen, ist mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder Angehörigen des eigenen Haushalts erlaubt. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

\* Sonstige Veranstaltungen sind generell untersagt. Die Verordnung sieht lediglich einige wenige Ausnahmen vor.

### **Ausgangsbeschränkungen**

Nachts, also **von 20 Uhr bis 5 Uhr**, gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Ausnahmen von dieser Ausgangsbeschränkung sind nur aus triftigen Gründen möglich. Diese Gründe sind abschließend in der Verordnung benannt. Dazu gehören beispielsweise der Besuch von nicht untersagten Veranstaltungen, von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen, die Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, der Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft oder die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen.

\* Tagsüber, also **von 5 Uhr bis 20 Uhr**, ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung ebenfalls nur aus den in der Verordnung aufgeführten triftigen Gründen gestattet. Diese Gründe sind weiter gefasst und umfassen beispielsweise auch Sport und Bewegung im Freien oder die notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung angeschlossenen Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen.

### **Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen**

Zu bisherigen Betriebsuntersagungen kommen weitere hinzu. Zwischenzeitlich mussten auch der Einzelhandel, Baumärkte oder auch Friseursalon den Betrieb einstellen. Es gibt noch Ausnahmen. Von der Betriebsuntersagung nicht umfasst sind u.a. der Lebensmittelhandel, Apotheken oder auch Poststellen. Teilweise gibt es auch sehr eingeschränkt Möglichkeiten des Geschäftsbetriebes. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit des Außer-Haus-Verkaufs von Gaststätten. Wir bitten von solchen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, damit wir auch nach dem Lockdown und vielleicht nach Corona noch solche Betriebe haben werden.

### **Alkohol- und Pyrotechnikverbot**

Der Ausschank und Konsum von Alkohol sowie das Abbrennen pyrotechnischer Gegenständen ist im öffentlichen Raum verboten.

### **Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

Bis einschließlich 10.01.2021 sind Präsenzunterricht sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen, der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Für Kindergartenkinder und Schüler/-nnen bis Klassenstufe 7 wird eine Notbetreuung eingerichtet. Berechtigt zur Teilnahme ist allerdings an eng gefasste Voraussetzungen gebunden. Es wird seitens der Landesregierung darum gebeten, dass genau geprüft wird, ob die Teilnahme an einer Notbetreuung erforderlich ist. Es geht schließlich darum, die Zahl der Kontakte zu vermeiden. Die Elternschaft wurde unmittelbar nach den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz am vergangenen Sonntag informiert.

### **Beschränkungen von Veranstaltungen Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen**

In geschlossenen Räumen ist der Gemeindegottesdienst untersagt; es besteht eine Maskenpflicht für die Besucher. Die Teilnahme an Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern die erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten führen wird.

### **Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste**

Der Besuch in diesen Einrichtungen ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder einem Atemschutz (FFP2) zulässig. Das Personal von Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz (FFP2) zu tragen und werden zwei Mal die Woche mit einem Antigentest getestet.

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Die Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ist ausgeweitet worden.

### **Private Zusammenkünfte**

In der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 sind alternativ auch private Zusammenkünfte mit vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis zum eigenen Haushalt möglich.

*Franz Moser*  
*Bürgermeister*